

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1392K – AUSLANDSDECKUNG FÜR UMWELTSTÖRUNGEN EUROPA

1. Pkt. 4.4 der Klausel 1385K bzw. 1386K findet hinsichtlich Personen- und Sachschäden durch Umweltstörung keine Anwendung. Diesbezüglich gilt im Sinne der genannten Klauseln auch Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB abgeändert.
2. Pkt. 4.4 der Klausel 1388K bzw. 1390K findet hinsichtlich Personen- und Sachschäden durch Umweltstörung innerhalb Europas im geographischen Sinn sowie auf Island, Grönland, Spitzbergen, den Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, den Azoren, den asiatischen Gebieten der Türkei, der GUS-Staaten und sämtlichen außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten keine Anwendung. Diesbezüglich gilt im Sinne der genannten Klausel auch Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB abgeändert.